

## 10 Fragen und Antworten zum Studiengangwechsel

### 1. Wann liegt ein Studiengangwechsel vor?

Um einen Studiengangwechsel handelt es sich, wenn Sie bereits ein oder mehrere Semester an einer deutschen Hochschule studiert haben und nun

- die Hochschule,
- den Studiengang,
- den angestrebten Abschluss (z.B. vom Bachelor zum Diplom) oder
- die Studienform (Direkt-/Fernstudium, Voll-/Teilzeit)

ändern möchten.

### 2. Wann und wie muss ich mich bewerben?

Wollen Sie Ihren Studiengang wechseln, bewerben Sie sich bei uns im Rahmen der allgemeinen Fristen bis zum 15. Juli für ein Studium ab dem Wintersemester und bis zum 15. Januar für ein Studium ab dem Sommersemester. Aufgrund Ihres ersten Studiums müssen Sie Ihre Bewerbung neben der Eingabe in unserem Online-Portal auch in schriftlicher Form einreichen und mit den notwendigen Nachweisen versehen. Welche Unterlagen wir genau benötigen, teilen wir Ihnen während der Online-Bewerbung mit (vgl. auch Frage 8).

### 3. Was muss ich bei einer Bewerbung für das 1. Fachsemester beachten?

Bewerben Sie sich bei uns im gleichen Studiengang mit dem gleichen Abschluss wie bisher, werden Sie nicht in das 1. Fachsemester, sondern in das *nächsthöhere Fachsemester* immatrikuliert. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die Sie im gleichen Studiengang erbracht haben, rechnen wir in Ihrem neuen Studium an. Ob es sich in Ihrem Fall um einen Wechsel in den gleichen Studiengang handelt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

### 4. Wie werden vorhandene Prüfungsleistungen angerechnet?

- Wechseln Sie bei uns in den gleichen Studiengang, rechnen wir Ihre bisherigen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen – soweit dies möglich ist – in Ihrem neuen Studiengang an (vgl. Frage 3). Sie beginnen das Studium dann in einem höheren Fachsemester.
- Handelt es bei Ihrem neuen Studium nicht um den gleichen Studiengang wie bisher, ist ein Studienbeginn im 1. Fachsemester möglich. Sie können nach Aufnahme des Studiums beim zuständigen Prüfungsausschuss die Anrechnung einzelner, bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen beantragen.

Verfügen Sie über mehrere anrechenbare Studien- und Prüfungsleistungen kann eine Bewerbung für den Einstieg ins höhere Fachsemester sinnvoll sein. Die Anrechnung Ihrer bisher erbrachten Leistungen erfolgt dann im Zusammenhang mit Ihrer Bewerbung und Zulassung zum neuen Studium.

### 5. Was muss ich beachten, wenn ich eine oder mehrere Prüfungen endgültig nicht bestanden habe?

Haben Sie in Ihrem bisherigen Studium eine für den Abschluss des nun gewählten Studienganges erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden, können wir Sie infolge § 18 Abs. 2 Nr. 6 SächsHSFG nicht im gewünschten Studiengang immatrikulieren.

Für Sie kommt dann nur die Bewerbung für einen Studiengang in Betracht, für dessen Abschluss die Prüfung irrelevant ist.

Übrigens: Befürchten Sie, eine Prüfung im letzten Versuch nicht zu bestehen, können Sie sich der Bewertung dieser Prüfung nicht durch eine vorher beantragte Exmatrikulation entziehen. Das heißt, eine Exmatrikulation „schützt“ Sie nicht vor dem späteren Prüfungsergebnis.

### 6. Was muss ich beachten, wenn ich lange keinen Leistungsnachweis erbracht habe?

Haben Sie im gewählten Studiengang oder einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer deutschen Hochschule innerhalb von 4 Fachsemestern keinen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbracht hat, können wir Sie aufgrund von § 18 Abs. 2 Nr. 7 SächsHSFG nicht im gewünschten Studiengang immatrikulieren.

Ob Studiengänge gleich oder als fachlich verwandt einzustufen sind, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach inhaltlich-fachlichen Merkmalen an Hand Ihrer eingereichten Nachweise. Welche Unterlagen wir für diese Entscheidung von Ihnen benötigen, teilen wir Ihnen während der Online-Bewerbung mit.

### 7. Was muss ich bei einer Bewerbung für ein höheres Fachsemester beachten?

Der Zugang zu einem Studiengang im höheren Fachsemester erfordert anrechenbare Studien- und Prüfungsleistungen, die den Studienfortschritt bis zum beantragten Fachsemester nachweisen (vgl. Frage 4). Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und das Fachsemester, mit dem das Studium an der HTW fortgesetzt werden kann, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

### 8. Welche Unterlagen muss ich ggf. vorlegen; woran sollte ich rechtzeitig denken?

Folgende Dokumente sind bei einem Studiengangwechsel relevant:

- Hochschulzugangsberechtigung
- Exmatrikulationsbescheinigung(en) von allen deutschen Universitäten und Fachhochschulen, an denen Sie eingeschrieben waren
- Leistungsübersicht über **alle** Studien-/Prüfungsleistungen mit Angabe der Prüfungsversuche bestätigt durch das Prüfungsamt Ihrer bisherigen Hochschule(n); gilt auch soweit Sie noch keine Leistungen erbracht haben
- Modul- oder Fächerbeschreibungen für **endgültig nicht bestandene** Studien- und Prüfungsleistungen

### 9. Muss ich mich auch im alten Studiengang zurückmelden und den Semesterbeitrag bezahlen?

Wenn Sie im neuen Studiengang eine Zulassung erhalten, werden Sie bei der Annahme des Studienplatzes zur Zahlung des Semesterbeitrages für den neuen Studiengang aufgefordert. Sollte es mit der Zulassung im gewünschten Studiengang nicht klappen, kann die Rückmeldung für den bisherigen Studiengang auch noch nach Ablauf der offiziellen Rückmeldefrist ausgelöst werden.

### 10. Werde ich weiter „BAföG“ bekommen?

- Wenn Sie „BAföG“ empfangen, müssen Sie jeden Studiengangwechsel umgehend dem *Amt für Ausbildungsförderung Ihres Studentenwerkes* mitteilen (vgl. <http://www.studentenwerk-dresden.de/finanzierung>). Von dort erhalten Sie weitere Informationen. Die Fortsetzung Ihrer Förderung im neuen Studiengang kommt vor allem dann in Betracht, wenn ein wichtiger Grund für den Studiengangwechsel vorliegt. Um sicher zu gehen, ob Sie weiter gefördert werden, können Sie beim „BAföG-Amt“ eine Vorabentscheidung beantragen (vgl. § 46 Absatz 5 BAföG).
- Sobald Ihnen die Umstände bewusst werden, die Sie als wichtigen Grund für Ihren Wechsels geltend machen wollen, dürfen Sie Ihr bisheriges Studium laut Bundesausbildungsförderungsgesetz nicht weiter fortsetzen. Dies gilt auch dann, wenn Sie Ihr neues Studium nicht sofort beginnen können, weil Sie z. B. noch keine Zulassung bekommen haben.